

An das
Bundesministerium für Inneres

Per Mail:
bmi-III-7@bmi.gv.at

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Inneres über die zur Überprüfung des Speichels auf Suchtgiftspuren geeigneten Geräte und die zu deren Handhabung zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht (Speichelvortestgeräteverordnung 2017)
Stellungnahme des Datenschutrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **233. Sitzung am 6. März 2017 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Laut der Darstellung des Bundesministeriums für Inneres zur gegenständlichen Verordnung wurde mit der 21. StVO-Novelle, BGBl. I Nr. 52/2005, die gesetzliche Grundlage für den **Einsatz von Suchtgiftvortestgeräten** geschaffen. Der Bundesminister für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung zur Überprüfung des Speichels auf Suchtgiftspuren geeignete Speichelvortestgeräte bestimmen. Mittlerweile werden am Markt Speichelvortestgeräte angeboten, deren Messgenauigkeit für einen Einsatz bei der Bundespolizei als geeignet erscheint.

Das in § 1 der Verordnung vorgesehene Gerät sei nach Ansicht des BMI im Hinblick auf die Fähigkeit im Speichel vorhandene Suchtgiftspuren festzustellen und für die Handhabung im Einsatz als geeignet einzustufen.

Bezogen auf die Vorgaben des Gesetzgebers gemäß § 5a Abs. 3 StVO 1960 idgF wurde das gemäß Verordnung festzulegende Speichelvortestgerät ermittelt.

Das Speichelvortestgerät Protzek P.I.A.² verfüge über eine Analyseeinheit und es werden die Ergebnisse am Display des Gerätes angezeigt. Das Speichelvortestgerät Protzek P.I.A.² weise die für die Geräteeinstellung, dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Einstellungen für die Analyse der Substanzen (sogenannten Cut off Werte) auf. Es verfügt über eine Zertifizierung des TÜV Deutschland, Nord. CERT Standard A75-S018, vom 28.5.2014, die bis 27.5.2019 gültig ist. Mit dem Speichelvortestgerät Protzek P.I.A.² können folgende Substanzen im Speichel festgestellt werden: Cannabinoide (THC), Opiate, Kokain, Amphetamin, Methamphetamin und MDMA/Exstasy.

Schwerpunkt der Schulung der gesondert zu ermächtigenden Organe der Bundespolizei sei das Erkennen von Beeinträchtigungen beim Lenken von Fahrzeugen und die Handhabung des Speichelvortestgerätes zur Untersuchung auf Suchtgiftspuren im Körper.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Die **Überprüfung des Speichels einer Person auf das Vorliegen von Suchtgiftspuren** mittels Speichelvortestgerät greift in das **Grundrecht auf Datenschutz** ein. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu § 1 Abs. 2 DSG 2000 iVm Art. 18 B-VG bedürfen staatliche Beschränkungen des Datenschutzgrundrechts einer **ausreichenden gesetzesrangigen Determinierung** (vgl. etwa VfSlg. 16.369/2001, 18.146/2007). Art, Umfang und Zweck der Erhebung personenbezogener Daten müssen insofern auf gesetzlicher Ebene in einer Weise bestimmt werden, die für die Rechtsunterworfenen bzw. Betroffenen eine entsprechende Vorhersehbarkeit des Grundrechtseingriffs gewährleisten. Soweit vor diesem Hintergrund die gesetzliche Grundlage Detailregelungen offen lässt, hat eine weitere Konkretisierung auf Verordnungsebene zu erfolgen.

Im konkreten Fall sollte sichergestellt werden, dass die Modalitäten des Einsatzes von Speichelvortestgeräten aus datenschutzrechtlicher Sicht hinreichend genau determiniert sind.

Aufgrund der Ausführungen des informierten Vertreters in der Sitzung des Datenschutzrates konnte geklärt werden, dass Daten über den Testvorgang hinaus weder gespeichert, übermittelt noch weiterverwendet werden.

8. März 2017
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt